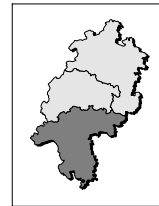


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 31.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag :	Tagesordnungspunkt :	Anlagen :
	16.08.2012 (UEK)	-3-	-1-
	17.08.2012 (HPA)	-3-	
	24.08.2012 (RVS)	-3-	

Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags zum

a) Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz

Drucks. 18/5725 sowie

b) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

Drucks. 18/5597

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Der Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde zu o.g. Gesetzesentwürfen wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. **Dr. Wilhelm Kanther**

Regierungsvizepräsident

**Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtags zum**

- a) Gesetzentwurf der Landesregierung für ein hessisches Energiezukunftsgesetz**
- b) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz**

Die Regionalversammlung Südhessen (RVS) nimmt zu den Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

a) Hessisches Energiezukunftsgesetz

Der Entwurf des Hessischen Energiezukunftsgesetzes ist Bestandteil des Umsetzungskonzeptes der Landesregierung als Folge des Energiegipfels 2011. Im ersten Teil werden Ziele und Maßnahmen genannt. Der zweite Teil befasst sich mit Förder- und Akzeptanzmaßnahmen, beispielsweise mit der Förderung investiver kommunaler Maßnahmen im Gebäudebestand, innovativen Energietechnologien, kommunalen Energieeffizienzplänen und Energieberatung. Der dritte Teil widmet sich den Verpflichtungen, die sich das Land Hessen auferlegen will.

Zu § 1:

In § 1 Abs. 3 heißt es:

„Weiterhin erfolgt im Landesentwicklungsplan die Vorgabe, in den Regionalplänen Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung in einer Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche in substantiell geeigneten Gebieten festzulegen“

§ 1 Abs. 3 wird durch den Entwurf **„Änderung des Landesentwicklungsplan Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG“**, der sich zurzeit im Beteiligungsverfahren befindet, umgesetzt.

b) Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

Mit diesem Gesetzentwurf soll in Artikel 1 das Hessische Energiegesetz geändert werden, mit Artikel 2 ein Hessisches Erneuerbare - Energien - Wärme -Gesetz auf den Weg gebracht werden, mit Artikel 3 das Hessische Landesplanungsgesetz geändert werden, mit Artikel 4 die hessische Gemeindeordnung und mit Artikel 5 das Denkmalschutzgesetz geändert werden.

Mit **Artikel 3** soll das hessische Landesplanungsgesetz geändert werden. Die inhaltlichen Darstellungen im neuen § 1a des HLPG werden durch das Thema Erneuerbare Energien ergänzt.

In **§ 9 Abs. 4** wird in **Nr. 10** ausgeführt, dass die Ausschlusswirkung entfallen soll sofern das 2% Flächenziel nicht erreicht wird. Dies entspricht nicht der Beschlusslage der RVS.

Für nicht praktikabel wird die in **§ 10 Abs. 7** geplante Anpassung der Teile der Regionalpläne, die sich mit raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien befassen, angesehen. Sie sollen alle drei Jahre der technischen Entwicklung und den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Folgende Gründe sprechen gegen die geplante Änderung:

- I.d.R. dauert ein Verfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen von der Konzeptionierung bis zur Genehmigung, einschließlich der Erstellung der naturschutzfachlichen Gutachten im Vorfeld, ca. 2 Jahre. Die Gutachten für Avifauna und Fledermaus müssen über die Dauer einer Vegetationsperiode, d.h. ein Jahr erstellt werden. Eingerechnet ist hier das halbjährige Verwaltungsverfahren mit Behördenbeteiligung.
- Aufgrund des aufwändigen Abstimmungsprozesses im Planungsraum Südhessen mit dem Verband RheinNeckar im Süden und dem Regionalverband FrankfurtRheinMain im Ballungsraum ist ein 3-Jahres -Zyklus zu kurz.
- Der Plan befände sich in einem permanenten Fortschreibungsprozess. Planungssicherheit für Kommunen und Projektentwickler wäre nicht gegeben.